

den. Hierdurch geht der Prälerey schon viel ab; und ist vollends darmit aus/weit ich bey dem ersten Stücke zwar einräume/das im gemeinen bürgerlichen Leben die Papisten von vielen der Unfrigen/ aber nicht in öffentlichen Religions-Handlungen und Streit-Schriften/Catholisch geheissen werden. Auff solche Weise hat es nichts darmit zu bedeuten. Denn im bürgerlichen Leben tituliret man ins gemein einen so/ wofür Er sich ausgiebet/ob ihm gleich von Rechts wegen solcher Titul nicht gebühret. Ja es geschiehet dieses zu weilen in weltlichen Handlungen un öffentliche politischen Schriften/ oder Urkunden; welcher Gestalt in dem Osnabrückischen Frieden s. Silesii etiam Principes, die damahlichen Calvinischen Fürsten in Schlesien von allen Friedmachenden Theilen Augsburgische Confessions-Verwandten genennet wurden/ ob gleich die Papisten so wohl als wir viel ein anders von ihnen wusten. Gleichwohl ist solches/ so viel den Titel/Catholisch/ bey den Papisten betrifft/nicht allemahl/wie auch nicht von allen geschehen. In dem Religions-Frieden Anno 1555. wurde den Papisten